Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 362/1999

Sitzung vom 19. Januar 2000

73. Anfrage (Archäologie)

Die Kantonsräte Vilmar Krähenbühl, Zürich, und Ulrich Isler, Seuzach, haben am 1. November 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die Stadt Zürich führt ein Büro für Archäologie und der Kanton die Kantonsarchäologie. Grundsätzlich nehmen beide Amtsstellen die gleichen Aufgaben wahr. Im Weiteren hat die Stadt Zürich als Spezialität noch eine Tauchgruppe, die sich mit Archäologie auseinandersetzt. Diese wird vom Kanton für allfällige Grabarbeiten unter Wasser gemietet. Somit besteht bereits eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Amtsstellen. Dazu kommt, dass der Kanton sehr oft zwei Drittel der Kosten, die bei der Stadt für die Auswertung anfällt, übernimmt und das Fundgut sowieso dem Kanton gehört. Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

- 1. Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, sowohl in der Stadt Zürich eine Archäologie als auch im Kanton eine gleiche Amtsstelle zu führen?
- 2. Welche Synergien könnten geschaffen werden, falls die beiden Amtsstellen zusammengelegt würden?
- 3. Wieviel Personal könnte bei einer Zusammenlegung eingespart werden?
- 4. Welche Kosten würden der Stadt bei einer allfälligen Zusammenlegung weiterverrechnet werden?
- 5. Wie ist die Kostenregelung gegenüber den übrigen 170 Gemeinden im Kanton?
- 6. Wie werden die Kosten für Archäologie gegenüber privaten Bauherren verrechnet?
- 7. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Idee, die Kosten für Archäologie gemäss Verursacherprinzip weiter zu verrechnen (Wer baut, verursacht einen Schaden am alten Kulturgut und muss deshalb als Verursacher der archäologischen Grabungen für diese aufkommen)?
- 8. Ist es sinnvoll, überall zu graben, oder gibt es Schwerpunktgebiete? Wann kann man ein Gebiet als erforscht bezeichnen und auf weitere Grabungen verzichten?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Vilmar Krähenbühl, Zürich, und Ulrich Isler, Seuzach, wird wie folgt beantwortet:

Das Verhältnis zwischen dem Büro für Archäologie der Stadt Zürich (heute Abteilung Archäologie des Amts für Städtebau) und der Kantonsarchäologie geht über eine Zusammenarbeit hinaus. Seit Jahren besteht eine Arbeitsteilung zwischen den beiden Dienststellen, mit einer klaren Regelung der Aufgabenbereiche. Die Baugesuche in archäologischen Zonen auf Stadtgebiet werden im Auftrage des Kantons von der städtischen Amtsstelle beurteilt, die auch über die notwendigen Grundlagenakten verfügt. Diese Verfahrensabläufe sind nicht nur effizient und kostengünstig, sondern liegen auch im Interesse der Baugesuchsteller, die dadurch innert kurzer Frist über die archäologischen Aspekte ihres Bauvorhabens orientiert sind. Ein Beizug der kantonalen Amtsstelle wäre nicht nur zeitlich aufwendiger, sondern würde eine Verfügbarkeit der Unterlagen aus den städtischen Archiven voraussetzen, was mit hohen Kosten bei beiden Gemeinwesen verbunden wäre. Im Gegensatz zu anderen Kantonen, die bei Bedarf gegen Verrechnung Leistungen der Tauchergruppe beziehen, mietet der Kanton die Tauchergruppe nicht fallweise, sondern hat die Zusammenarbeit mit der Stadt auf dem Gebiet der Unterwasserarchäologie langfristig vertraglich geregelt. Eine Zusammenlegung der kantonalen und städtischen Fachstellen würde keine Synergien und keine Personaleinsparungen ergeben. Da die Arbeitsbereiche klar definiert sind, entstehen keine Doppelspurigkeiten. Die eingespielte Arbeitsteilung hat sich

Die Überwälzung der Kosten der archäologischen Untersuchungen auf die private Bauherrschaft ist rechtlich nicht zulässig. Der Grundeigentümer besitzt einen Schadenersatzanspruch als Folge von archäologischen Ausgrabungen (Art. 724 ZGB). Als Kulturverantwortlicher und Eigentümer der archäologischen Funde hat der Kanton die Kosten der archäologischen Grabungen zu tragen.

Die Stadt untersteht hinsichtlich archäologischer Untersuchungen auf Grundstücken in ihrem Besitz der Bindung des Gemeinwesens (§ 204 PBG, LS 700.1). Wenn sie die Grabungen nicht mehr selber durchführen würde, wären ihr die Kosten vollumfänglich weiterzuverrechnen, wie dies bei den übrigen Gemeinden der Fall ist.

Es wird keineswegs «überall» gegraben; archäologische Untersuchungen finden nur dort statt, wo historische Bodenfunde durch Bauvorhaben oder natürliche Ereignisse gefährdet sind. Die Kapazitäten der Kantonsarchäologie sind nicht so gross, dass an allen diesen Stellen Rettungsgrabungen oder Dokumentationsarbeiten durchgeführt werden können. Es werden Schwerpunkte gesetzt; Massstab für den Entscheid ist die Bedeutung für die archäologische Forschung und die Geschichte des Kantons Zürich. Ein Gebiet kann dann als archäologisch erforscht bezeichnet werden, wenn bei Ausgrabungen keinerlei Strukturen oder Funde mehr zu erwarten sind. Es werden keine Grabungen auf Vorrat durchgeführt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**